

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WEIZ

Fernruf: 03172/600 - Nbstl. 270 - Telefax: 03172/38264

L.Rg. - Zentralkz.	
11. MAI 1993	
GZ. 52 001 / 2	
Ref. Ja	90

GZ.: 6.00 68-92

Weiz, am 6. Mai 1993

Geg.: Ochsenbodenloch -
Sicherungsmaßnahmen

oly F. 1993

B E S C H E I D**S p r u c h :**

Gemäß § 10(1) des Bundesgesetzes vom 26. 6. 1928, BGBl. Nr. 169/1928, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) i.V.m. Art. IX der Bundesverfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974, wird eine Absperrung beim Eingang des sogenannten Ochsenbodenloches auf dem Grundstück Nr. 954/2, KG. Fladnitz/T., durch Anbringung einer Vergitterung mittels einer Metalltüre und einem Metallzylinderschloß und eine Abzäunung des Einganges im Ausmaß von 2,0 x 2,0 m im Viereck und einer Höhe von mindestens 1,50 m um den Schleneingang durch den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark angeordnet.

B e g r ü n d u n g :

Gemäß § 10(1) des Naturhöhlengesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Sicherungsmaßnahmen anordnen, wenn die Gefahr besteht, daß Naturdenkmäler und im Falle des § 6 bisher unbekannte Naturhöhlen oder bisher unbekannte Teile von Naturhöhlen zerstört oder verändert werden oder sonstwie gegen die Schutzbestimmung dieses Gesetzes gehandelt wird. Durch Art. IX der Bundesverfassungsgesetznovelle 1974 wurde das Naturhöhlengesetz in den Zuständigkeitsbereich der Länder übertragen und sind daher die Bezirksverwaltungsbehörden für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 10(1) des Naturhöhlengesetzes zuständig.

Mit Schreiben vom 22. 9. 1992 teilte der Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark der Bezirkshauptmannschaft Weiz mit, daß beim sog. Ochsenbodenloch eine Sicherungsmaßnahme im Sinne des § 10(1) in Form einer Absperrung im Rahmen des Höhlenschutzprogrammes notwendig ist. Er begründete seinen Antrag wie folgt:

"Eine Schutzstellung ist auf Grund des dort festgestellten Fledermausvorkommens, aber auch wegen der Eigenart und des besonderen Gepräges der Schachthöhle zu empfehlen.

Aus zoologischer Sicht ist diese Höhle im weiten Umkreis ein Fledermausquartier. Es wurden bisher häufig beobachtet: Kleine Hufeisennase und Großes Mausohr; Spitzenberger (1988). Weitere Artenfeststellungen sind zu erwarten. Aus speleologischer Sicht ist das Ochsenbodenloch ein alter Wasserabsturzschacht des Mixnitzbaches. Die vorhandenen Lehme, Sinterbildungen und Tropfsteine, sowie die Kolke sind gutes Studienobjekt für weitere fachliche Forschung.

Die Höhle war zweifellos auch Ziel für die Nutzung. Eventuell wurde hier

früher nach Eisenerz bzw. Ton bzw. Lehm für verschiedene Zwecke gesucht. Alte verfallene Steigbaureste aber auch Bohrungen an den Wänden sind Zeugen dieser Zeit.

Die Unsitte der Jäger, die Höhle als Kadaverdeponie zu benutzen, ist bereits aus einem Tourenbericht im Archiv des Landesvereines für Höhlenkunde in der Steiermark aus 1929 bekannt. Gangl (1929).

Die Höhle ist auch in hydrogeologischer Hinsicht von Bedeutung, da bereits Bock (1913) glaubhaft erläutern konnte, daß die versinkenden Wässer von hier auch in die Karstquelle des Brunnwallers (Quelle) bei Mixnitz gelangen. Hiezu gibt auch Stadler (1990) in seiner Dissertation Auskunft.

Aufgrund eines tödlichen Unfalls im Jahre 1981 und der Tatsache, daß die Höhle traditionsgemäß als Kadaver-Deponie durch Jäger benützt wird, ist es dringend notwendig eine Abzäunung (verstärkte Ausführung) knapp um den Eingang zu errichten."

In einem fernmündlichen Gespräch teilte der Höhlenverein am 4. 5. 1993 dem Unterfertigten mit, daß auch die Anbringung einer Vergitterung notwendig erscheint.

Vom Landesmuseum Joanneum Graz, Abteilung für Vor- und Frühgeschichte, wurde im Zuge des Ermittlungsverfahrens ein Gutachten eingeholt und ist aus der gutachtlichen Stellungnahme zu entnehmen, daß eine Unterschutzstellung des Ochsenbodenloches begrüßenswert ist und lehnt sich das Gutachten an die Antragsbegründung des Landesvereines für Höhlenkunde vom 22. 9. 1992.

Unter Zugrundelegung der schlüssigen gutachtlichen Antragsbegründung des Landesvereines für Höhlenkunde in der Steiermark und des Gutachtens des Landesmuseums Joanneum Graz ist auch die Behörde zur Ansicht gelangt, daß die im Spruch angeführten Sicherungsmaßnahmen unbedingt erforderlich sind.

Herr Josef Stubenberg, Eigentümer des von der Schutzmaßnahme betroffenen Grundstückes, erklärte sich mit der Vornahme der betreffenden Maßnahmen einverstanden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zweier Wochen vom Zustellungstag an gerechnet, entweder bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz oder bei der Berufungsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Rechtsabteilung 6) schriftlich Berufung erhoben werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hätte.

Die Berufungsschrift ist mit einer S. 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Bitte beachten Sie:

Schriftliche Berufungen können auch telegrafisch, fernschriftlich oder mittels Telefax eingebracht werden.

Die telefonische Einbringung einer (mündlichen Berufung) ist nicht zulässig.

Ergeht an:

- 1.) den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark,
z.H. Herrn Mag. Weissensteiner, 8041 Graz-Liebenau, Liebenauer Haupt-
straße 128 a,

Herzstück auf Kosten des Landes Steiermark

- 2.) Herrn Josef Stübenberg, 8160 Gutenberg,
- 3.) das Landesmuseum Joanneum Graz, 8020 Graz, Eggenberger Allee 90,
- 4.) die Gemeinde in Fladnitz/T.,
- 5.) das Amt der Stmk. Landesregierung, Rechtsabteilung 6, z.H. Herrn Mag. Seidl.

F.d.R.d.A.:



Der Bezirkshauptmann:

i.V. Dr. Schoupe eh.